

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe in der Sitzung am 16.05.2017 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gem. Anmeldeformular des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen. Die Ermäßigung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dem Träger der Bescheid des Kreises vorgelegt wird.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Monatsgebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Schulpflicht für folgende Betreuungszeiten:

Betreuungszeit I:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	162,50 €
Betreuungszeit II:	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	195,00 €
Betreuungszeit III:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	260,00 €
Frühdienst:	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	32,50 €
Spätdienst:	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	32,50 €

- (2) Die Monatsgebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1.Lebensjahr bis zum 3.Lebensjahr für folgende Betreuungszeiten:

Krippengruppe:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	336,00 €
Frühdienst:	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	42,00 €
Spätdienst:	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	42,00 €

Bonuskarte 30,00 €

Mit dem Erwerb einer Bonuskarte, erhältlich bei der Leitung der Einrichtung, kann die Betreuungszeit innerhalb eines Kitajahres halbstündig und individuell verlängert werden. 30 Minuten kosten 3,00 €. Verbleibendes Guthaben auf der Bonuskarte wird nicht zurückerstattet. Die Bonuskarte ist übertragbar.

(3) Die Monatsgebühr beträgt für Kinder mit Schulpflicht für folgende Betreuungszeiten im Hort:

Betreuungszeit I (vor und nach dem Unterricht) :	7.00 Uhr bis 8.45 Uhr und 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr	206,50 €
Betreuungszeit II (nach dem Unterricht):	11.30 Uhr bis 17.00 Uhr	157,00 €

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe unter: www.kirche-lauenburg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Lauenburger Rufer" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2016 sowie die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 06.06.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

Lauenburg, den 17.05.2017



(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.05.2017

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.06.2017

3. bekannt gemacht in am
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am20...